

Strafrechtliche Abhandlungen

Neue Folge · Band 242

**Die Heimtücke im Sinne des
§ 211 Abs. 2 StGB – ein das vortatliche
Opferverhalten berücksichtigendes
Tatbestandsmerkmal?**

Von

Alexandra Zorn



Duncker & Humblot · Berlin

ALEXANDRA ZORN

Die Heimtücke im Sinne des § 211 Abs. 2 StGB –
ein das vortatliche Opferverhalten berücksichtigendes
Tatbestandsmerkmal?

Strafrechtliche Abhandlungen · Neue Folge

Begründet von Dr. Eberhard Schmidhäuser (†)
em. ord. Prof. der Rechte an der Universität Hamburg

Herausgegeben von

Dr. Dres. h. c. Friedrich-Christian Schroeder
em. ord. Prof. der Rechte an der Universität Regensburg

und

Dr. Andreas Hoyer
ord. Prof. der Rechte an der Universität Kiel

in Zusammenarbeit mit den Strafrechtslehrern der deutschen Universitäten

Band 242

Die Heimtücke im Sinne des
§ 211 Abs. 2 StGB – ein das vortatliche
Opferverhalten berücksichtigendes
Tatbestandsmerkmal?

Von

Alexandra Zorn



Duncker & Humblot · Berlin

Zur Aufnahme in die Reihe empfohlen von
Professor Dr. Volker Erb, Mainz

Der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat diese Arbeit
im Jahre 2012 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2013 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: Klaus-Dieter Voigt, Berlin
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0720-7271
ISBN 978-3-428-14054-1 (Print)
ISBN 978-3-428-54054-9 (E-Book)
ISBN 978-3-428-84054-0 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Monika und Hans-Joachim Zorn
Andreas Deyhle

Vorwort

Ich danke meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Volker Erb für seine Unterstützung und insbesondere die wirklich hervorragenden Arbeitsbedingungen an seinem Lehrstuhl. Bei Herrn Prof. Dr. Michael Hettinger bedanke ich mich für die überaus schnelle Anfertigung des Zweitgutachtens. Ferner möchte ich meinen damaligen Kollegen für ihre stete Diskussionsbereitschaft danken, allen voran Frau Dr. Mareike Rehbein und Herrn Prof. Dr. Frank Peter Schuster. Der Lang-Hinrichsen-Stiftung danke ich für den großzügigen Druckkostenzuschuss. Mein ganz besonderer Dank gilt meinem Freund Andreas Deyhle, der mich bei dem Projekt „Dissertation“ in jedem Stadium sehr unterstützt hat. Ihm und meinen Eltern, die mich stets vorbehaltlos unterstützt haben, ist diese Arbeit gewidmet.

Mainz, im Sommer 2013

Alexandra Zorn

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung und Gegenstand der Arbeit	15
B. Die Analyse der Leistungsfähigkeit der bisherigen Heimtückedefinition – Bestandsaufnahme und Bewertung bislang erfolgter Modifizierungen	17
I. Die Grundformulierung	17
1. Die Arglosigkeit	18
a) Die Intensität der Opfervorstellung	18
b) Der sachliche Bezug	20
c) Der maßgebliche Zeitpunkt	21
aa) Der Grundsatz	21
bb) Die Ausnahmen	26
(1) Die Hinterhalt- oder Fallen-Fälle	27
(2) Vorsatzwechsel des Täters/vorsatzlos herbeigeführte Wehrlosigkeit	31
cc) Zwischenbilanz und weitere Ausnahmefälle	37
d) Die Problematik der konstitutionell Arglosen	38
aa) Die Opfertauglichkeit permanent Argloser, insbesondere von Kleinkindern und Geisteskranken	39
(1) Die grundsätzliche Behandlung	39
(2) Die Ausnahmen aus Sicht der herrschenden Meinung	45
bb) Die Opfertauglichkeit Schlafender	48
cc) Zusammenfassung	52
e) Die (un)berechtigte Arglosigkeit: Darf das Opfer arglos sein oder hätte es argwöhnisch werden müssen?	52
aa) Die Fiktion des Argwohns in der „Erpresser“-Entscheidung ...	53
(1) Zum Argument des geringeren Tückegehalts	57
(2) Zum Argument des Wertungsgleichklangs der Heimtücke mit dem Notwehrrecht	61
(3) Die begriffslogische (Un)Zugänglichkeit der Heimtücke für eine wertende Betrachtung und insbesondere die Opferverantwortung	67
(4) Die Verallgemeinerungsfähigkeit der „Erpresser“-Entscheidung	73
(5) Zwischenergebnis	76
bb) Faktische und fingierte Arglosigkeit bei objektiv offen-feindseligem Auftreten des Täters	77

(1) Der „Hirschfängermesser“-Fall	79
(2) Der „Wartehallen“-Fall	82
(3) Die „Beruhigungs“-Fälle	83
(4) Der „Zigaretenschmuggler“-Fall	86
(5) Zusammenfassung	87
cc) Der Komplex „Tyrannen“-Tötungen	88
f) Resümee	94
2. Die Wehrlosigkeit	95
a) Die eigenständige Bedeutung der Wehrlosigkeit	95
b) Die die Wehrlosigkeit ausschließenden Abwehrmöglichkeiten	99
aa) Verbale Umstimmung	100
bb) Der Hilferuf	102
cc) Sonstige Abwehrmöglichkeiten	105
3. Die Kausalität der Arglosigkeit für die Wehrlosigkeit	105
a) Konstitutionell bedingt arglose Opfer	106
b) Die Tötung durch Unterlassen	107
4. Die subjektive Seite: Vorsatz und Ausnutzungsbewusstsein des Täters	110
a) Das Verhältnis von Ausnutzungsbewusstsein und Heimtückevorsatz	110
b) Die Relevanz der Heimtückelage für das Ob der Tötung aus Sicht des Täters	114
5. Zusammenfassende Bewertung der Grunddefinition	118
II. Einschränkungsvorschläge	120
1. Die Überlegung	120
2. Die feindliche Willensrichtung	124
a) Allgemeine Bedenken	125
b) Spezielle Bedenken in Bezug auf die Fallgruppe des gescheiterten Mitnahmesuizids	127
c) Spezielle Bedenken bei den Euthanasiefällen	128
d) Die feindliche Willensrichtung in Bezug auf die Tötungsmodalität	130
e) Fazit	130
3. Der verwerfliche Vertrauensbruch	131
a) Grundsätzliche Kritik	131
b) Die einzelnen Spielarten der Vertrauenslösung	134
c) Fazit	136
4. Die Typenkorrekturen	137
5. Die Rechtsfolgenlösung der Rechtsprechung	140
a) Der Einwand der Kompetenzüberschreitung und der Begriff des contra legem-Handelns	143
b) Der Vorwurf der Unbestimmtheit	148
c) Kritikpunkte im Hinblick auf den mit der Rechtsfolgenlösung er- zielbaren Schuldspruch	149

d) Die Befürchtungen einer Ausweitung der Unterschreitung gesetzlicher Strafrahmen	151
e) Zusammenfassende Würdigung	152
6. § 213 StGB und das Konstrukt des „minder schweren Mordes“	152
a) Zur Existenz von Kollisionslagen	154
b) Die Rechtsnatur des § 213 StGB beziehungsweise das Verhältnis der §§ 211, 213 StGB	156
c) Die Frage einer „Ausstrahlungswirkung“ des § 213 StGB	159
d) Abschließende Stellungnahme	163
7. Der „Tücke“-Ansatz	163
8. Claus Roxins Vorschlag	166
9. Zwischenergebnis	170
III. Ersetzungs- und Neuregelungsvorschläge	171
1. Herbert Michael Veh: „Tötung bei vorwerfbarem Fehlen einer zuvor offen-feindseligen Täter-Opfer-Begegnung“	171
2. Kurt Schmoller: Die „im Verborgenen besonders weitgehend vorbereitete“ Tötung	175
3. Maria-Katharina Meyer: „Heimtücke als Mißbrauch sozial-positiver Verhaltensweisen“	179
4. Bernd Müssig: Zweistufiges Modell der Tötungsdelikte mit einer Differenzierung nach Kriterien der objektiven Zurechenbarkeit	182
5. Ersatzloses Streichen des Heimtückemerkmals, insbesondere der AE-Leben 2008	187
a) Einzelne Stimmen in der Literatur	187
b) Der Alternativ-Entwurf Leben (AE-Leben)	189
aa) Grundsätzliche Kritik	189
bb) Kritik hinsichtlich der Streichungen der Mordmerkmale ‚Heimtücke‘ und ‚niederer Beweggrund‘	192
6. Zwischenergebnis	194
IV. Der Kerngehalt der Heimtücke	194
1. Erkenntnisse aus dem natürlichen Wortsinn des Begriffs	195
2. Die besondere Verwerflichkeit, die besondere Tatschuld und die verwerfliche Gesinnung des Täters	197
3. Die besondere Gefährlichkeit	200
4. Abschließende Stellungnahme	203
V. Der zu bevorzugende Bezugsrahmen der Heimtücke: Die Ein-, Zwei- oder Dreistufigkeit der Tötungsdelikte – ein rechtsvergleichender Blick auf die Gestaltung der Tötungsdelikte	205
1. Die Dreistufigkeit in der Schweiz	205
2. Der Einheitstatbestand in Dänemark	206
3. Das zweistufige, privilegierungsausgerichtete Konstrukt in Österreich	207

4. Zusammenfassende Bewertung und Präferenz des vorzugswürdigen Systems der Tötungsdelikte für Deutschland	208
VI. Hauptergebnisse der Bestandsanalyse und Gang der weiteren Untersuchung	210
C. Die Begründung des eigenen Ansatzes: Die normative Auslegung der Heimtücke	212
I. Die normative Auslegung	212
1. Normative und/oder deskriptive Natur von Rechtsbegriffen als allgemeine Strukturfrage	213
2. Speziell die Zugänglichkeit der Heimtücke für wertende Aspekte	218
II. Die Einbeziehung des Opferverhaltens bei ausgewählten Regelungszusammenhängen des Allgemeinen Teils des StGB sowie einigen Delikten des Besonderen Teils	219
1. Vorbemerkung	219
2. Das Meinungsbild zu der Frage, ob das Verhalten des Opfers im Vorfeld der Tat für die strafrechtliche Würdigung der Tat im Tatbestand oder bei der Strafzumessung zu berücksichtigen ist	222
a) Thomas Hillenkamp	222
aa) Die grundsätzliche Position Hillenkamps	223
bb) Hillenkamps Einwand der unzulässigen Tatbestandskorrektur sowie verfassungsrechtliche Bedenken	224
cc) Hillenkamps Einwand der zu weitreichenden Konsequenzen tatbestandlicher Berücksichtigung von Opferverhalten	225
dd) Speziell auf die Delikte gegen das Leben bezogen: Das Argument der Indisponibilität des Rechtsguts Leben	226
ee) Kriminalpolitische Bedenken	226
ff) Zusammenfassende Bewertung	228
b) Bernd Schünemann und Gunther Arzt	229
c) Horst Schüler-Springorum	231
d) Tatjana Hörnle	232
e) Raimund Hassemer	234
f) Die eigene grundsätzliche Position	237
3. Regelungszusammenhänge und Rechtsfiguren des Allgemeinen Teils ..	237
a) Die objektive Zurechenbarkeit	238
aa) Überblick über verschiedene Ansätze und allgemeine Bedenken dagegen	238
bb) Katharina Beckempers Ansatz	240
cc) Die Sozialadäquanz	241
dd) Fazit	243
b) Die Fahrlässigkeit	243
aa) Vorbemerkungen	243
bb) Der Vertrauensgrundsatz	244

cc) Der Ansatz von Peter Frisch	246
dd) Fazit	249
c) Die Einwilligung und Überlegungen aus der Beteiligungslehre	249
aa) Allgemeine Überlegungen	250
bb) Die Konzeption Ralf-Peter Fiedlers	251
cc) Fazit	253
d) Partielle Rechtfertigungen	253
e) Strafwürdigkeit und Strafbedürftigkeit sowie der materielle Verbrechensbegriff	257
f) Die Heranziehung des Rechtsgedanken des § 254 BGB im Strafrecht	258
g) Die Maxime der Eigenverantwortung – vor allem der Ingerenzgedanke	259
h) Zwischenergebnis	263
4. Eine Auswahl von Delikten, die Opferverhalten berücksichtigen	264
a) Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, § 174 StGB	264
b) Wechselseitig begangene Beleidigungen, § 199 StGB	266
c) Verletzung von Privatgeheimnissen, § 203 StGB	268
d) Nötigung, § 240 StGB	268
e) Diebstahl, § 242 StGB und Unterschlagung, § 246 StGB	270
f) Betrug, § 263 StGB	273
aa) Der Irrtum über Tatsachen	274
bb) Der Kausalzusammenhang zwischen Täuschung und Irrtum ...	279
cc) Der Vermögensschaden	280
dd) Fazit	281
g) Zwischenergebnis	281
III. Die Vereinbarkeit der Berücksichtigung des Opferverhaltens bei der Auslegung des Heimtückemerkmals mit allgemeinen Grundlagen des Strafrechts	283
1. Der ultima ratio-Gedanke und das Subsidiaritätsprinzip	284
a) Vorbemerkung und Begriffsbestimmung	284
b) Die Kritik des Vorrangs staatlicher Maßnahmen gegenüber privaten Schutzmaßnahmen	287
c) Die Bedeutung des ultima ratio-Prinzips für die grundsätzliche Möglichkeit, den Privaten für seinen Rechtsgüterschutz zu verpflichten	288
aa) Die Idee eines Gesellschaftsvertrags	290
bb) Das Menschenbild unserer Rechtsordnung	293
2. Die Höchstwertigkeit des Rechtsguts Leben und die Geeignetheit des Selbstschutzes für den hinreichenden Rechtsgüterschutz	294
3. Die Bestimmtheit einer Obliegenheit zum Selbstschutz	297
4. Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit	301

5. Der Verwirkungsgedanke	303
6. Fazit	304
IV. Die Konkretisierung opferseitiger Obliegenheiten	305
1. Passive und aktive Selbstschutzverletzungen sowie das Wiederauf- leben des Heimtückeschutzes	305
2. Primäre und sekundäre Pflichten gegenüber sich selbst	307
3. Die Relevanz von Vorverhalten des Opfers, das keine Vorsatztat dar- stellt – sozial unerwünschtes Verhalten und fahrlässige Vortaten	308
a) Nichtdeliktisches Verhalten	308
b) Fahrlässiges Verhalten	309
c) Fazit	310
4. Der Umfang des zu erwartenden Angriffs	310
5. Der Einfluss der Rechtfertigung des Täters auf die Verneinung der Arglosigkeit des Opfers im Rahmen der wertenden Auslegung	311
6. Ergebnis	312
D. Die Anwendung der anhand der Erpresser- und Tyrannen-Konstellation entwickelten Heimtückedefinition auf die übrigen Problemfälle der Heim- tücke	313
I. Die Hinterhalt- und Fallen-Fälle	313
II. Heimtückemord durch Unterlassen	315
III. Die Tötung konstitutionell bedingt Argloser	316
IV. Tatsächliche Arglosigkeit trotz objektiv offen-feindseligem Auftreten des Täters	316
V. Die „Onkel“-Entscheidung (BGHSt 30, 105 ff.)	317
VI. Mitnahmesuizide und sonstige Tötungen zum vermeintlich Besten des Opfers	318
VII. Fazit	319
E. Endergebnis und Zusammenfassung	320
Literaturverzeichnis	323
Sachwortverzeichnis	344

A. Einleitung und Gegenstand der Arbeit

Das Mordmerkmal Heimtücke ist eines der am häufigsten verwirklichten Mordmerkmale¹. Deshalb haben die zahlreichen Probleme, die bei der herkömmlichen Definition der Heimtücke als das *bewusste Ausnutzen der auf Arglosigkeit beruhenden Wehrlosigkeit* auftreten, große praktische Relevanz. Im ersten Teil dieser Arbeit soll nicht nur die Lücke einer umfassenden Würdigung des Heimtückemerkmals im Bereich der Monographien² geschlossen werden, sondern vor allem sollen die verschiedenen Lösungsansätze zu den problembehafteten Fallgruppen analysiert und bewertet werden, um erstens ein Urteil über die Leistungsfähigkeit des Heimtückemerkmals abgeben zu können, und um zweitens eine Grundlage zu schaffen, auf der die in dieser Arbeit zu entwickelnde Heimtücke-Definition bewertet werden kann.

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt auf der Legitimität einer normativen Deutung der Arglosigkeit, ein Ansatz, der durch die 2003 ergangene Erpresser-Entscheidung³ wieder verstärkt in Diskussion geraten ist. Ebenso wie bei den zahlreichen Tyrannen-Morden besteht die – zunächst einmal tatsächliche – Besonderheit, dass das Opfer im Vorfeld der Tat ebenfalls deliktisch gehandelt hat. Dadurch wird bei der Tyrannen-Tötung ein gewisses Mitgefühl mit dem Täter geweckt, das stellvertretend mit dem Titel Franz Werfels Novelle „Nicht der Mörder, der Ermordete ist schuldig“ zu umschreiben ist. Bei der Erpresser-Tötung wird durch das Opferverhalten ebenfalls der Vorwurf erzeugt, der Erpresser sei zu einem Teil selbst an seiner Tötung schuld. Aufgabe des zweiten Teils die-

¹ Leider finden sich weder in der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik, noch im Periodischen Sicherheitsbericht Zahlen über die Verteilung der Mordmerkmale. Es ist aber naheliegend, dass die Heimtücke und die niederen Beweggründe die beiden häufigsten Merkmale sind. Laut *Maurach/Schroeder/Maiwald*, § 2 III Rn. 23 macht in den Jahren 1945 bis 1975 die Heimtücke 39% aller Mordmerkmale aus in einer vom BVerfG in Auftrag gegebenen Umfrage. Bei *Rieß*, *MschKrim* 52 (1969), 28 (32) ist die Heimtücke zusammen mit der Verdeckungsabsicht das am häufigsten vorkommende Mordmerkmal in einem Untersuchungszeitraum von 12 Jahren (1954 bis 1966) bezüglich aller Schwurgerichtsurteile des LG Hamburgs (N=102).

² Eine umfassende Behandlung der zahlreichen Präzisierungsvorläufe des Heimtückemerkmals fehlt bislang erstaunlicherweise in der Reihe der Dissertationen. Es gibt zwar drei Dissertationen, die im Titel die Heimtücke beinhalten, zwei behandeln im Schwerpunkt jedoch die lebenslange Freiheitsstrafe des Mordtatbestandes, nämlich die Werke von *Veh*, siehe unten ab S. 171 und *Schlechtriem*. Die dritte und neueste Dissertation von *Morris* untersucht im Schwerpunkt die nationalsozialistische Prägung des § 211 StGB.

³ *BGHSt* 48, 207 ff.

ser Arbeit ist es, das in solchen Fällen bestehende ergebnisorientierte Empfinden, das Opferverhalten im Vorfeld der Tat stehe der Bewertung der Tat als Heimtückemord entgegen, rechtlich zu erfassen.

Darüber hinaus ist es erstrebenswert, eine Definition für die Heimtücke vorzuschlagen, mit der der Vorwurf zu entkräften ist, es bestünden mehr Ausnahmen als Regelfälle bei dem Heimtückemerkmale⁴. Damit wäre die zum Teil herrschende Resignation beseitigt, dass durch keine noch so filigrane Präzisionsarbeit eine für alle Fälle passende Heimtückedefinition aufzustellen sei⁵. Daher ist vor allem Ziel dieser Arbeit, eine Definition zu entwickeln, die fallgruppenunabhängig zu gebrauchen ist. Idealerweise sollten also auch die mit der herkömmlichen Definition verbundenen Problemfälle, die im ersten Teil herausgestellt werden, mit der neuen Definition zufriedenstellend zu lösen sein.

Nicht Gegenstand dieser Arbeit sind die beiden folgenden Probleme: Zum einen wird das Verhältnis des Totschlags zum Mord nicht untersucht; hier wird der Standpunkt zugrundegelegt, dass der Mord die Qualifikation zum Totschlag ist. Wo dieser Streit Auswirkungen hat, wird aber auf die Konsequenzen der Auffassung eines Exklusivitätsverhältnisses eingegangen. Zum anderen wird die Debatte um die Verfassungskonformität der absoluten lebenslangen Freiheitsstrafe nicht aufgegriffen⁶. Denn ein durchaus begrüßenswerter flexibler Strafrahmen würde zwar zufriedenstellende Ergebnisse im Hinblick auf die Strafhöhe ermöglichen, kann aber das Problem der Abgrenzung zwischen Mord und Totschlag nicht lösen.

⁴ *Otto*, NStZ 2004, 142 (142).

⁵ *Geilen*, JR 1980, 309 (312).

⁶ *BVerfGE* 45, 187 ff.; siehe die Dokumentation der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht von *Jescheck/Triffterer* mit weiterführenden Literaturhinweisen. Zu dem Problem auch *Geilen*, GS Schröder, 235 (235 ff.); *Grünwald*, FS Bemann, 160 (160 ff.); *Reizel*, S. 195 ff. und *Vehs* Dissertation.

B. Die Analyse der Leistungsfähigkeit der bisherigen Heimtückedefinition – Bestandsaufnahme und Bewertung bislang erfolgter Modifizierungen

Jeder Versuch einer Problemlösung muss sich zunächst die Schwachstellen und die sachgerechten Aspekte der bestehenden Ansätze bewusst machen:

I. Die Grundformulierung

Ausgangspunkt für die Umschreibung der Heimtücke, wie er in jedem Lehrbuch zu finden ist, ist die „bewusste Ausnutzung der auf Arglosigkeit beruhenden Wehrlosigkeit des Opfers durch den Täter“. Manch einer mag bei der Bezeichnung dieser Definition als Grunddefinition Widerspruch erheben, weil die „feindliche Willensrichtung“ in ständiger Rechtsprechung als weiteres Definitionsmerkmal verwendet wird und dies zusammen mit dem eben genannten Passus als „Standard-Definition“ der Heimtücke verstanden wird¹. Auch dies stellt aber bereits eine noch zu besprechende Ergänzung dar², die fallgruppenbezogen, nämlich bei den Tötungen zum vermeintlich Besten des Opfers, entwickelt wurde und die beispielsweise bei den Tyrannen-Morden nicht zur Anwendung kommt. Die Heimtücke wird trotz der in ihr enthaltenen subjektiven Komponente des Ausnutzens den objektiven Mordmerkmalen zugeordnet³. Das heißt allerdings nicht, dass bei Korrekturbestrebungen nicht auch subjektiv geprägte Zusätze vorgeschlagen werden, man denke wiederum an die feindliche Willensrichtung.

Bei dem Versuch, eine Heimtückedefinition zu erarbeiten, die ohne zahlreiche fallabhängige Modifikationen auskommt, ist es als erster Schritt erforderlich, die Grunddefinition genauestens auf ihre Leistungsfähigkeit hin zu untersuchen. Dabei soll nicht nur durch eine Darstellung von Fallgruppen die jeweilige Schwäche der Definition und der Modifikationsvorschlag nachgezeichnet werden, sondern vor allem durch Gegenüberstellungen analysiert werden, was die Basisdefinition zu leisten vermag und an welchen Stellen die bisherige Praxis mit Widersprüchen

¹ *Geppert*, JURA 2007, 270 (272).

² Siehe ausführlich zur feindlichen Willensrichtung ab S. 113. Gleiches gilt für den „verwerflichen Vertrauensbruch“, der ebenfalls teils als Bestandteil der Grunddefinition verstanden wird, siehe beispielsweise *Langer*, JR 1993, 133 (138). Zum Überblick zu den Zusätzen der Basisdefinition und den Sachverhalten, die jeweils Anlass dazu liefern, *Kerner*, FS Universität Heidelberg, 419 (434 ff.); *Kargl*, StraFo 2001, 365 (368 ff.).

³ Siehe beispielsweise *Kett-Straub*, JuS 2007, 515 (517); *Kaspar*, JA 2007, 699 (699).